Rechtsgrundlagen, Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz bei Besinnungstagen/Tagen der Orientierung in Bayern

Das Thema Schule und Jugendarbeit rückt mit neuen Herausforderungen ins Bewusstsein.
Schüler:innen können durch Kooperationen beider Bildungsbereiche neue Erfahrungen machen und Horizonte erweitern. Gleiches gilt sicher für die Kooperationspartner:innen selbst.

Die Durchführung von Besinnungstagen/Tagen der Orientierung ist eine konkrete und vielfach erprobte Form der Kooperation. Unserer Erfahrung nach, spielen organisatorische Fragen, neben den Inhalten, immer eine wichtige Rolle. In welcher Weise Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz gewährleistet werden können, wollen wir im Folgenden beschreiben:

Besinnungstage/Tage der Orientierung in Rechtsträgerschaft der Religionsgemeinschaft:
Religiöse Veranstaltungen wie z.B. Besinnungstage oder Rüstzeiten sind in erster Linie Aufgabe der Religionsgemeinschaft, wie im Schreiben des bayerischen Kultusministeriums vom 27.07.1987 festgestellt wird. Bayerische Schulordnung, Paragraph 20 (3):

„(3) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben."

In der Regel werden Besinnungstage in der Verantwortung der Religionsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, ACK) und nicht als Schulveranstaltungen durchgeführt. Dies schließt Rechtsträgerschaft und Versicherungsschutz ein.

Besinnungstage/Tage der Orientierung in Trägerschaft der Evang. Jugend in den Dekanaten und der Kirchengemeinde vor Ort oder eines der Regionalen Zentren für Besinnungstage der EJB:

Die Verantwortung der Religionsgemeinschaft kann in der Weise wahrgenommen werden, dass Lehrer:innen mit Mitarbeiter:innen in der Kirchengemeinde, im Dekanatsbezirk und in den Regionalen Zentren für Besinnungstage/Tage der Orientierung der Evang. Jugend Bayern zusammenarbeiten.
Im Falle der Kooperation zwischen Jugendarbeit und Religionslehrern:innen tritt die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde, im Dekanatsbezirk oder im Regionalen Zentrum als (Mit-)Veranstalter auf. Somit ist der Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelunfallversicherungsvertrages der Evang.-Luth. Landeskirche in Bayern gegeben. Die Trägerschaft bzw. der Veranstalter muss in geeigneter Weise auf dem Einladungsschreiben zu den Besinnungstagen vermerkt werden.

Das Referat Schulbezogene Jugendarbeit/Besinnungstage in der Geschäftstelle der Evang. Jugend in Bayern sieht darin eine gute Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendarbeit zu erproben und ggf. zu verstärken. Wir ermuntern Jugendreferent:innen und Religionslehrer:innen, auf diese Möglichkeiten der Kooperation zuzugehen, sie zu initiieren und zu gestalten.

Informationen und Beratung:
Geschäftstelle der Evang. Jugend Bayern in der Wirkstatt evangelisch
Referat schulbezogene Jugendarbeit
Postanschrift: Sperberstr. 70, 90461 Nürnberg

https://www.ejb.de/was-wir-machen/schule-besinnungstage/besinnungstage/

Auskunft:
Horst Ackermann, verantwortlicher Referent, horst.ackermann@elkb.de, Tel. 0911 4304-280
Alexandra Borchers, Assistenz/Sachbearbeitung, alexandra.borchers@elkb.de, Tel. 0911 4304-281

Stand: Mai 2025